

## Niederschrift der 14. ord. Sitzung der Gemeindevertretung Dabel

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 23.03.2017
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:55 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Feuerwehrgerätehaus, Dabel

---

### Anwesende Mitglieder

#### **Vorsitz**

Herr Herbert Rohde

#### **Mitglieder**

Herr Torsten Edlich ab 19.15  
Herr Manfred Schliehe  
Herr Bernd Bretschneider  
Herr Frank Hahn  
Frau Ramona Rode  
Frau Margitta Röse  
Herr Stefan Suhr  
Herr Frank Werner  
Frau Gisela Wolter

#### **Verwaltung**

Frau Katja Fregien  
Armin Taubenheim

### Entschuldigt

#### **Mitglieder**

Herr Marc Schüttpelz-Brandt unentschuldigt

Bürger: 14

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.12.2016
- 5 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung von Beschlussvorlagen
- 6.1 Beschluss über die Ernennung des Wehrführers und seines Stellvertreters zu Ehrenbeamten der Gemeinde Dabel und Bestätigung der Wahl
- 6.2 Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Sicherstellung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg
- 6.3 Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG
- 7 Sonstiges

## Protokoll:

### Öffentlicher Teil

#### zu TOP 1 **Eröffnung und Begrüßung**

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, die Vertreter der Verwaltung und die anwesenden Gäste.

#### zu TOP 2 **Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Es sind zu Beginn der Sitzung 9 von 11 Mitgliedern anwesend. Die Gemeindevertretung ist somit beschlussfähig.

Herr Edlich ist ab 19.15 Uhr anwesend.

#### zu TOP 3 **Bestätigung der Tagesordnung**

Herr Rohde stellt den Antrag, die Tischvorlage BV-050/2017 – Grundsatzbeschluss zum Verkauf von Teilflächen aus dem Flurstück 9, Flur 7, Gemarkung Dabel – unter TOP 9 auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Gemeindevertretung stimmt der Tagesordnung in der geänderten Form einstimmig zu.

#### zu TOP 4 **Billigung der Sitzungsniederschrift vom 13.12.2016**

Die Tagesordnung wird einstimmig gebilligt.

#### zu TOP 5 **Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde**

Bevor der Bürgermeister seinen Bericht verliest, welcher dem Originalprotokoll als Anlage beiliegt, begrüßt er den LVB Herrn Taubenheim und den Amtswehrführer Herrn Schröder.

##### Gemeindevertreterfragestunde:

**Herr Suhr:** Bittet um nähere Informationen zum Stand des Breitbandausbaus.

**Herr Taubenheim:** Dabel ist im 2. Call; Förderbescheide wurden am 01.03.2017 übergeben. Ausschreibungen laufen. Die Angebote werden dann geprüft. Beim 1. Call gehen die Ausschreibungen in die zweite Runde. Die Bauarbeiten sollen im 2. Halbjahr 2017 beginnen. Die Bauarbeiten für den 2. Call soll zum Ende des Jahres beginnen. Welche Firma den Zuschlag erhält ist noch nicht klar.

Keine Fragen von den Einwohnern.

#### zu TOP 6 **Beratung von Beschlussvorlagen**

##### zu TOP 6.1 **Beschluss über die Ernennung des Wehrführers und seines Stellvertreters zu Ehrenbeamten der Gemeinde Dabel und Bestätigung der Wahl**

###### **Vorlage: BV-034/2017**

Herr Rohde verliest die Urkunden. Herr Elm und Herr Komischke schwören den Diensteid.

Der Amtswehrführer, Herr Taubenheim und die Gemeindevertreter gratulieren. Im Namen der Jugendfeuerwehr gratuliert Herr Werner und überreicht Blumen.

Herr Schröder als Amtswehrführer bedankt sich beim Bürgermeister, dass er hier sein darf und den Kamerad Grewer für 12 Jahre erfolgreiche Arbeit ehren kann.  
Herr Schröder verliest die Urkunde und verleiht Herrn Grewer die Verdienstnadel.  
Auch hier gratulieren der Bürgermeister, Herr Taubenheim und die Gemeindevertreter.

Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen (19.30 – 19.40 Uhr).

**Begründung:**

Auf der Versammlung zur Neuwahl des Wehrvorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Dabel am 20.01.2017 wurden die Kameraden Christian Elm zum Wehrführer und Marcus Komischke zum Stellvertreter des Wehrführers gewählt. Entsprechend dem Brandschutzgesetz des Landes M-V sind Herr Elm und Herr Komischke für ihre Amtszeit von 6 Jahren zum Ehrenbeamten der Gemeinde Dabel zu ernennen.

**Beschluss:**

Die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters der Feuerwehr der Gemeinde Dabel am 20.01.2017 wird bestätigt.

Die Kameraden Christian Elm und Marcus Komischke werden aufgrund ihrer Wahl zum Wehrführer und Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Dabel zu Ehrenbeamten der Gemeinde Dabel berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür:	10	dagegen:	0	enth.:	0
--------	----	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

**zu TOP 6.2**

**Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Sicherstellung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg**

**Vorlage: BVD-034/2016-1**

Herr Rohde erläutert, warum die Beschlussvorlage erneut auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Fragen können an Herrn Taubenheim, den Leitenden Verwaltungsbeamten, gerichtet werden.

**Herr Suhr:** Bittet um eine kurze Zusammenfassung und fragt nach Alternativen.

**Herr Taubenheim:** Die freiwillige Vereinbarung sollte geschlossen werden, da sie den Schulstandort erhält, wie er jetzt ist. Sie ist auch am kostengünstigsten.

1. Alternative: Amtsschule → Trägerschaft beim Amt. Gebäudekosten (Sporthalle, Schule) und Personalkosten bei 75.000,00 bis 100.000,00 €
2. Weder Amtsschule noch Vereinbarung → Es ist davon auszugehen, dass der Kreistag die Aufhebung der KGS beschließt. Gymnasium bleibt beim Land, Regionalschule geht in die Trägerschaft des Amtes. Die erforderlichen Schulentwicklungszahlen für das Gymnasium würden wir nicht erreichen, Gymnasium würde dann wegfallen.

Sollte es zur Vereinbarung kommen, bleibt es bei der Senkung der Kreisumlage um 0,6%.

Dabel hat derzeit Schulkosten in Höhe von 36.000,00 € abzgl. 6.824,00 € Kreisumlage und weiterer 8.000,00 € durch Auflösung eines Kredites des Schulverbandes → Belastung des Haushalts nur noch in Höhe von 22.000,00 €

Aus Sicht von Herrn Taubenheim ist die Vereinbarung die beste Variante.

Es folgt eine rege Diskussion.

Herr Rohde beantragt namentliche Abstimmung. Das Ergebnis ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

**Begründung:**

Der Landrat des Landkreises LUP hat die Städte und Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft mit Schreiben vom 03.06.2016 aufgefordert, zur Sicherung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium „David Franck“ Sternberg eine vertragliche Vereinbarung zu schließen (siehe Anlage 1).

Die Notwendigkeit dieser Vereinbarung ergibt sich aus der Sicherstellung der grundlegenden Finanzierungsverantwortung für den Regionalen Bildungsgang.

Zusätzliche Ausgaben in den Haushalten, die aufgrund des Abschlusses der Vereinbarung als notwendige Ausgaben anfallen, werden laut Aussage des Landkreises als Pflichtausgaben gewertet und fallen nicht unter den Vorgaben der Haushaltskonsolidierung.

Mit dem Landkreis wurden weitere Gespräche geführt und es besteht weiterhin die Möglichkeit des Abschlusses der Vereinbarung mit dem Landkreis. Hierzu sind die Beschlüsse der Gemeinden Kobrow, Hohen Pritz, Borkow, Blankenberg, Dabel und Kloster Tempzin notwendig. Entstehende Kosten sind in der Anlage 2 und kostenabsenkende Maßnahmen in der Anlage 3 dargestellt.

Vorteile der Vereinbarung:

- a. Mit Abschluss der Vereinbarung gilt der Schulstandort in seiner jetzigen bestehenden Form als gesichert.
- b. Die Trägerschaft und damit die Gesamtfinanzierung verbleiben beim Landkreis.
- c. Die Absenkung der Kreisumlage um 0,6 % hat Bestand.

Wird die Vereinbarung nicht geschlossen, können sich folgende Konsequenzen ergeben:

1. Rückabwicklung der Vereinbarung von 2006/2009 zur Bildung der KGS und Verlust des gymnasialen Bildungsganges.
2. Übertragung der Trägerschaft auf das Amt Sternberger Seenlandschaft.  
Nachteil:  
Das Amt übernimmt die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Gebäude und des Personals mit allen möglichen rechtlichen Konsequenzen (zusätzliches Personal in der Verwaltung von 1,5 Stellen, ca. 75.000 € / Jahr nötig).

Es gilt eine politische, für die Zukunft des Schulstandortes Sternberg langfristige und tragfähige, Entscheidung zu treffen. Hier liegen die Vorteile und großen Chancen den Schulstandort in seiner jetzigen Form zu erhalten eindeutig im Abschluss der vertraglichen Vereinbarung.

**Beschluss:**

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.08.2016 BVD 034/2016 zur vertraglichen Vereinbarung über die Sicherstellung der Finanzierung des regionalen Bildungsganges an der Verbundenen regionalen Schule und Gymnasium Sternberg zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Gemeinde Dabel wird aufgehoben.

Die Gemeindevertretung Dabel beschließt die vertragliche Vereinbarung über die Sicherstellung der Finanzierung des regionalen Bildungsganges an der Verbundenen regionalen Schule und Gymnasium Sternberg zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Gemeinde Dabel zu schließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt die weiteren notwendigen Vertragsverhandlungen zu führen.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür:	9	dagegen:	1	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

**zu TOP 6.3 Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG  
Vorlage: BVD-053/2016****Begründung:**

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 (StÄndG 2015) vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. Bislang war im bundesdeutschen Umsatzsteuerrecht (§ 2 Absatz 3 UStG) das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) maßgeblich für eine potentielle Umsatzsteuerpflicht. Die ausschließliche Vermögensverwaltung und der Hoheitsbetrieb unterlagen nicht der Umsatzsteuer.

Die durch § 2 Absatz 3 UStG begründete Unternehmereigenschaft von jPdöR steht nicht mit Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie im Einklang. An dieser Regelung hat sich bereits der Bundesfinanzhof (BFH) in seinen Urteilen in der Vergangenheit orientiert. Der BFH hat daher bereits in 2011 entschieden, dass die entgeltliche Nutzungsüberlassung einer gemeindlichen Sporthalle an einer anderen Gemeinde der Umsatzsteuer unterliege und sah die Unternehmereigenschaft der Gemeinde als gegeben an.

Weitere Urteile verfolgten dieselbe Richtung. Der Gesetzgeber hat aufgrund der BFH-Urteile und der richtlinienkonformen Umsetzung in nationales Recht den § 2b UStG entworfen, der dann durch das StÄndG 2015 eingeführt wurde.

**Neuregelung des § 2b UStG**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand führt zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR. Zukünftig wird bei der Seite: 2/2 Umsatzsteuerpflicht darauf abgestellt, ob jPdöR auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig werden. Sofern die Stadt auf privatrechtlicher Ebene (durch Vertrag) agiert, erfüllt sie die Unternehmereigenschaft des UStG und erzielt demnach steuerbare und gegebenenfalls steuerpflichtige Umsätze im Sinne des UStG. Auch das Tätigwerden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage kann, beim Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen zur Besteuerung der jeweiligen Lieferung und sonstigen Leistung mit Umsatzsteuer führen. Hierdurch soll eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren erfolgen.

Die neuen Regelungen gelten ab 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Absatz 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. Hierzu muss beim Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden. Vor dem 31.12.2020 kann die Erklärung mit Wirkung zu Beginn eines neuen Kalenderjahres widerrufen werden. **Einschätzung zur Umsetzung der Regelung zum**

### **gegenwärtigen Zeitpunkt**

Zunächst sind alle vermögensverwaltenden und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Gemeinde auf ihre Umsatzsteuerbarkeit hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind auch weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Organisationsform/Vertragsausgestaltung der jeweiligen Tätigkeit notwendig. Anzusehen wären bspw. Bereiche wie Personalgestaltung, interkommunale Zusammenarbeit, Dienstleistungen für andere Kommunen oder Dritte z.B. durch den technischen Dienst. Zusätzlich sind auch die Vermietung und Verpachtung z.B. von Gebäuden der Gemeinden, Veranstaltungen oder die Parkraumbewirtschaftung zu überprüfen. Zudem bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten, da viele unbestimmte Rechtsbegriffe im § 2b UStG verwendet werden, deren Auslegung, in einem noch nicht veröffentlichten Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, erfolgen soll. Aufgrund der noch durchzuführenden Arbeiten und der Rechtsunsicherheiten, ist die Optionserklärung auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes rechtzeitig vor dem 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG, dass für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 von der Gemeinde ausgeführt werden, weiterhin der alte Rechtsstand beibehalten wird. Um § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.01.2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wurde beim Finanzamt vor Ablauf des 31.12.2016 eine entsprechende Erklärung abgegeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

dafür:	10	dagegen:	0	enth.:	0
--------	----	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

### **zu TOP 7**

#### **Sonstiges**

Herr Rohde bedankt sich bei den Gästen und verabschiedet sie.

H. Rohde  
(Bürgermeister)

K. Fregien  
(Protokoll)